



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein für den Namen *Verein zur Förderung der Heilberufe (VFH) e.V.*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beratung und Förderung von selbständig/freiberuflich Tätigen in den nachfolgend aufgeführten Heilberufen:

- PsychotherapeutInnen
- Hebammen und Entbindungspfleger
- MasseurInnen, ChiropraktikerInnen
- PhysiotherapeutInnen
- KrankengymnastInnen
- LogopädInnen, MotopädInnen
- ErgotherapeutInnen
- KinesiologInnen
- HeilpraktikerInnen/HomöopathInnen
- FeldenkraislehrerInnen
- ÖkotrophologInnen
- ShiatsutherapeutInnen
- AtemtherapeutInnen
- KunsttherapeutInnen
- BewegungstherapeutInnen
- Krankenschwestern und –pfleger

sowie in diesem Zusammenhang auch ausschließlich beratenden Berufen, die in eines der vorgenannten Berufsbilder passen.

Ausgenommen sind Berufe, deren Ausübung eine ärztliche Ausbildung erfordern. Nicht hierunter fallen Personen mit ärztlicher Ausbildung, die überwiegend oder ausschließlich eine Tätigkeit nach den vorgenannten Berufen ausüben.

Die Beratung und Förderung umfasst die Gebiete

- Organisation
- Finanzierung
- Betriebsführung, Projektorganisation
- Kapitalanlagen
- Versorgung

sowie die Durchführung von Maßnahmen, die der Berufsförderung, der Außendarstellung und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit untereinander dienen.



(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Beteiligung an der Herausgabe von Informationsdiensten, eigene Herausgabe von Informationsblättern, Vermittlung von Kontakten untereinander, Herstellung von Kooperationen und der Erarbeitung und Realisierung solidarischer Versorgungslösungen.

(4) Der Verein kann als gemeinnützig anerkannte Vereine oder sonstige juristische Personen unterstützen, soweit sie die in Absatz 2 und 3 genannten Zwecke verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

(4) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Soweit juristische Personen Mitglieder des Vereins werden, sind sie verpflichtet, eine ordnungsgemäße Satzung beim Vorstand des Vereins mit Namen, Anschrift und eigenhändiger Unterschrift ihres vertretungsberechtigten Organs oder einer anderen, schriftlich bevollmächtigten vertretungsberechtigten Person zu hinterlegen und jede Änderung des vertretungsberechtigten Organs oder der vertretungsberechtigten Person schriftlich anzuzeigen.

(6) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck durch tätige Mitarbeit im Verein zu unterstützen. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Zuwendungen an den Verein.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss.

(8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt und dem Verein hierdurch einen materiellen oder immateriellen Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller Anwesenden.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen, setzt Mitgliedsbeiträge fest, entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern sowie den Ausschluß von Mitgliedern und faßt Beschlüsse zu Anträgen und Tagesordnungspunkten.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses fordern.

(4) Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen, bei ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens einen Monat vorher, bei außerordentlichen vierzehn Tage vorher unter Beifügung einer Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen und zu begründen. Zu Beginn der Versammlung beschließt diese über die Aufnahme von nicht fristgemäß eingereichten Anträgen auf die Tagesordnung.



(5) Die Versammlungsleitung und der/die Protokollführer/in werden zu Beginn der Versammlung gewählt. Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes durch geheime Abstimmung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

(7) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie den Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

(8) Das weitere regelt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der/die Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt.

(2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ersatz von geltend gemachten Auslagen ist möglich.

(3) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt; er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösungsgeschäfte eine/n Liquidator/in.